

Fahrradfahren in der Stadt Gifhorn

Mit Freude sicher ankommen



FAHRRADSTADT
Gifhorn

 Gifhorn kommt gut an



SM-R1

Inhalt

Radfahren in Gifhorn	1
Radverkehrskampagne „Gifhorn kommt gut an“	3
Wo darf man mit dem Fahrrad fahren?	4
Sicherer Radfahren an Gifhorns Ampeln	7
Schutz- und Radfahrstreifen	11
Radfahren entgegen Einbahnstraßen	17
Lastenräder – Platzwunder auf zwei Rädern	18
Unterwegs mit Pedelecs und E-Bikes	19
Mit Abstand sicher – Mindestabstand beim Überholen	21
Dooring – Rücksicht öffnet Türen	22
Fahrrad vor! Vorfahrtsregelungen für Fahrräder	23
Gegen den Strom? Geisterradeln gefährdet	25
Fahrradstraßen – Wo Autos zu Gast sind	26
Weitere Hinweise	27

Radfahren in Gifhorn

Der Radverkehr hat als zukunftsweisende Mobilitätsform in Gifhorn Entwicklungspotenzial. Das zeigt das 2022 beschlossene **Radverkehrskonzept** auf. Hier werden Maßnahmen benannt, die in Gifhorn umgesetzt werden sollen, um den Radverkehr noch attraktiver zu machen. Dazu gehören beispielsweise die Verbesserung der Sicherheit für Fahrräder an Knotenpunkten, die Einführung von Fahrradstraßen sowie die Markierung der Straßen mit Fahrradpiktogrammen und Rotmarkierungen.

Welche **Regeln** schon jetzt sowohl **landes- und bundesweit** als auch **speziell für Gifhorn** beim Radfahren gelten, soll in dieser Broschüre erläutert werden.



Bild: Südheide Gifhorn

Radfahren in Gifhorn

Radfahren in der Fußgängerzone

Damit alle sicher unterwegs sein können, gelten in Gifhorn in der Fußgängerzone und der näheren Umgebung bestimmte Regelungen. So ist das Radfahren **vormittags bis 12:00 Uhr und nachmittags ab 17:00 Uhr erlaubt**. Ausgenommen sind hierbei die Wochenmarktzeiten sowie Veranstaltungen – in dieser Zeit ist das Radfahren in der Fußgängerzone weiterhin untersagt. Außerdem ist im Cardenap und zum Schillerplatz das Radfahren entgegen der Einbahnstraße erlaubt. Damit die **Fahr-Geh-Meinschaft** in der Fußgängerzone weiterhin gut funktioniert, ist ein rücksichtsvolles Miteinander, das Einhalten der Schrittgeschwindigkeit durch die Radfahrenden sowie der Vorrang von Zu-Fuß-Gehenden vor dem Fahrrad zu beachten.

Und für alle gilt natürlich die Grundregel:

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“ (§1 StVO)



Bild: Südheide Gifhorn

Radverkehrskampagne „Gifhorn kommt gut an“

Seit 2023 weisen bunte Banner und Schilder auf verschiedene Themen eines guten Miteinanders hin. Die Radverkehrskampagne „**Gifhorn kommt gut an**“ greift dabei Themen wie **Radverkehrsregeln, Gefahrenstellen und gegenseitige Rücksichtnahme** auf, um **alle Verkehrsteilnehmenden an Ihre Rechte und Pflichten** zu erinnern.

Die verschiedenen Themen der Kampagne, wie der **Mindestabstand beim Überholen von Radfahrenden** sowie **Vorfahrtsregelungen**, werden im Verlauf dieser Broschüre aufgenommen.



Wo darf man mit dem Fahrrad fahren?

Der Radverkehrsanteil, die Art des Radelns und auch einige **Verkehrsregeln** haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte verändert. Daher sind viele Autofahrende, aber auch Radfahrende oder Zu-Fuß-Gehende manchmal unsicher, wo mit dem Fahrrad gefahren werden darf oder sogar muss.

Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Fahrrad ein Fahrzeug und gehört daher **auf die Fahrbahn** (§ 2 StVO).

Auf der Fahrbahn können Radfahrende gemeinsam mit Kfz im **Mischverkehr** fahren oder erhalten mit **Schutzstreifen** und **Radfahrstreifen** besondere Bereiche. Nach wie vor gibt es aber auch den klassischen Radweg oder andere Möglichkeiten für die Radverkehrsführung. Diese richtet sich dabei nach Verkehrsstärken, Geschwindigkeiten, Straßenraumbreiten und dem Anteil von Lkws und Bussen. In **Tempo-30-Zonen** und **verkehrsberuhigten Bereichen** findet der Radverkehr im Regelfall auf der Fahrbahn im Mischverkehr statt.



Bild: cottonbro studio (Pexels)

Wo darf man mit dem Fahrrad fahren?

Hier müssen Sie fahren

Radweg

Der so beschilderte Radweg oder Radfahrstreifen muss zwingend benutzt werden. Das Fahren auf dem **Gehweg oder der Fahrbahn** ist hier **verboten**.



Getrennter Geh- und Radweg

Sind im Seitenbereich der Geh- und Radweg voneinander getrennt, müssen Radfahrende und Zu-Fuß-Gehende **die ihnen zugeteilte Seite benutzen**.



Gemeinsamer Geh- und Radweg

Zu-Fuß-Gehende und Radfahrende teilen sich diesen Weg. Radfahrende müssen ihn befahren und als „stärkere Verkehrsteilnehmer“ **Rücksicht auf Zu-Fuß-Gehende** nehmen. Fuß- und Radverkehr sollten sich dabei am rechten Wegesrand halten und links überholen, um so Konflikte zu vermeiden.



Hinweis Zweirichtungsradweg

Vereinzelte können oder müssen in Fahrtrichtung links liegende Wege befahren werden. Um den rechtsseitig fahrenden Radverkehr auf **möglichen Gegenverkehr** aufmerksam zu machen, wird dies mit zwei Pfeilen unter dem Schild verdeutlicht. Hier ist das Rechtsfahrgebot aus beiden Richtungen besonders wichtig, um Unfälle zu vermeiden.



Wo darf man mit dem Fahrrad fahren?

Hier dürfen Sie fahren

Gehweg – Radverkehr frei

Hier können **Fahrbahn oder Gehweg** befahren werden. Auf dem Gehweg müssen Radfahrende **Rücksicht auf Zu-Fuß-Gehende** nehmen und dürfen nur **Schrittgeschwindigkeit** (max. 7 km/h) fahren. Fuß- und Radverkehr sollten sich dabei am rechten Wegesrand halten, um Konflikte zu vermeiden.



Radverkehr frei

Ist ein **in Fahrtrichtung links liegender Weg** so gekennzeichnet, darf er von Radfahrenden in der entsprechenden Richtung genutzt werden. Weiterhin gilt auch hier die Rücksichtnahme auf Zu-Fuß-Gehende, sowie das Rechtsfahrgebot auf dem Weg.



Radweg ohne Benutzungspflicht

Gibt es einen vom Gehweg **durch Farbe oder Material zu unterscheidenden Radweg ganz ohne Beschilderung**, besteht für diesen **keine Benutzungspflicht** (§ 2 Abs. 4 StVO). Hier können Fahrbahn oder Radweg befahren werden. Diese Wahlmöglichkeit ist oftmals bei zu schmalen Radwegen gegeben. Zudem ist aufgrund von besseren Sichtbeziehungen zwischen Rad- und Kfz-Verkehr das Befahren der Fahrbahn oftmals sicherer und wird daher nicht verboten.

Interessant: Die Wahlmöglichkeit zwischen Radweg ohne Benutzungspflicht und der Fahrbahn gibt es bereits seit einer StVO-Reform von 1998.

Sicher Radfahren an Gifhorns Ampeln

Sicherheit und Komfort für alle Verkehrsarten

In einem städtischen Verkehrsnetz sind **Kreuzungen** besonders komplexe Elemente. Hier müssen Autos, Busse, Radfahrende und Zu-Fuß-Gehende gelenkt werden. Damit eine Kreuzung sicher und leistungsfähig ist, sind Ampeln oft unverzichtbar.

In der Vergangenheit wurden Radfahrende bei der Planung von Kreuzungen mit Ampeln oft nicht ausreichend berücksichtigt.

Neue rechtliche Vorgaben und Richtlinien haben hier deutliche Verbesserungen gebracht.

Zentrale Elemente sind hierbei eigene Ampelsignale für Radfahrende, frühere Grünphasen und die Markierung von Piktogrammen oder aufgeweiteten Aufstellstreifen.

Auch in Gifhorn werden diese Möglichkeiten zur Radverkehrsführung genutzt.



Bild: Sébastien Barbieri (Unsplash)

Sicher Radfahren an Gifhorns Ampeln

Durch **eine separate Steuerung** kann der Radverkehr mehr Grünzeit erhalten und sicherer geführt werden. Radfahrende erhalten einen **Zeitvorsprung** vor parallel neben ihnen fahrenden Kfz und sind dadurch besser in deren Sichtfeld. Zudem passieren sie eine Kreuzung schneller als Zu-Fuß-Gehende, wodurch die Grünphase später beendet werden kann.

Weitere Vorteile bieten kleine Fahrrad-signale vor der Kreuzung. Hier erleichtert das **zusätzliche Gelbsignal** das Anfahren und rechtzeitige Anhalten. Außerdem sind kleine Signalgeber klar dem Radverkehr zugeordnet und durch die Montage in Augenhöhe einfacher erkennbar.



Bild: Jana Müller (Unsplash)



Bild: Stadt Gifhorn

Bei einer gemeinsamen Führung mit dem Fußverkehr sind **kombinierte Signale** vorhanden. Handelt es sich um ein reines Symbol für den Fußverkehr, so darf die Kreuzung an dieser Stelle **nicht befahren** und es muss geschoben werden. Sind an einer Kreuzung keine Signale für den Radverkehr vorhanden, richten sich Radfahrende nach den Kfz-Signalen. Zudem ist auf eine mögliche Folgebeschilderung für den Radverkehr nach der Kreuzung zu achten.

Sicher Radfahren an Gifhorns Ampeln

Aufstellstreifen

An lichtsignalisierten Kreuzungen haben untergeordnete Seitenstraßen oft keine Radwege oder Radfahrstreifen. Bei Rot ist es dem Radverkehr aber erlaubt, langsam rechts an wartenden Autos vorbeizufahren und sich vor ihnen aufzustellen – sofern ausreichend Platz zwischen Bordstein und Kfz vorhanden ist (§ 5 Abs. 8 StVO). Eine Verbesserung in dieser Situation bieten Schutzstreifen und sogenannte **aufgeweitete Aufstellstreifen**.

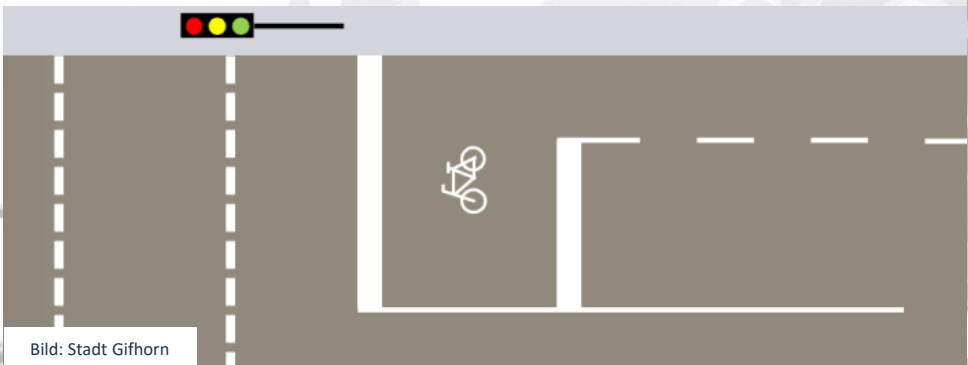


Bild: Stadt Gifhorn

Bei Rot können Radfahrende über kurze Schutzstreifen rechts an den Autos vorbeifahren und sich vor Ihnen aufstellen.

Bei Grünbeginn können Radfahrende auf diese Weise schnell und sicher **im Sichtbereich** der Kfz-Fahrenden die Kreuzung passieren. Besonders das Linksabbiegen wird für Radfahrende einfacher und deutlich sicherer.

Sicher Radfahren an Gifhorns Ampeln

Ampeln in Gifhorn

Auch Gifhorns 17 Kreuzungen mit Ampeln sind größtenteils mit Elementen zur besseren und sicheren Radverkehrsführung ausgestattet.

Beispiel: Braunschweiger Straße

Hier sind an einer Reihe von Kreuzungen kleine Fahrradsignale angebracht (z.B. an der Lönsstraße, dem Sonnenweg oder der Bergstraße). Dadurch bekommt der Radverkehr eine Vorlaufzeit gegenüber dem Kfz-Verkehr.



Bild: Stadt Gifhorn



Bild: Stadt Gifhorn

Bergstraße und Sonnenweg

An den Einmündungen beider Straßen zur Braunschweiger Straße wurden Aufstellstreifen angelegt.

Radfahrende können **rechts an den Autos vorbeifahren** und sind bei Grünbeginn im Blickfeld der Kfz-Fahrenden.

Schutz- und Radfahrstreifen

Was sind Schutzstreifen?

Auf der Fahrbahn muss der Radverkehr am rechten Fahrbahnrand fahren (Rechtsfahrgebot für alle Verkehrsteilnehmenden). Um diesen Bereich **sicherer** zu machen, können Schutzstreifen angelegt werden. Schutzstreifen sind durch eine gestrichelte schmale weiße Linie markiert und sind für den Radverkehr vorgesehen.

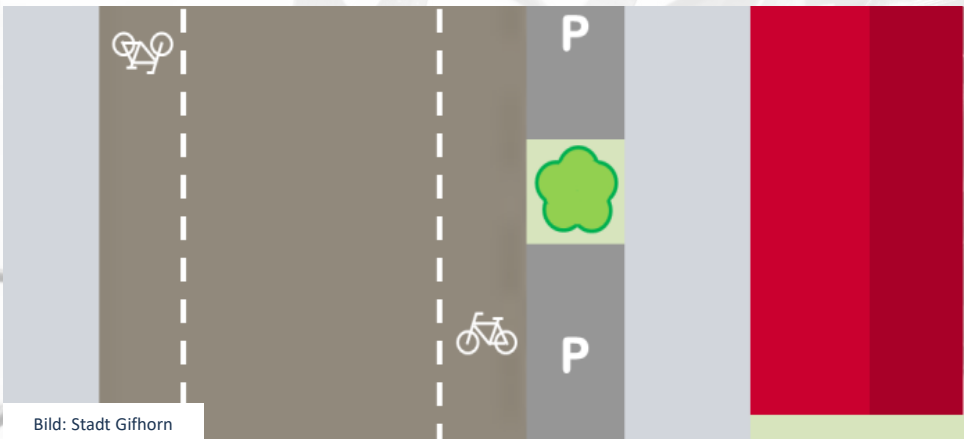


Bild: Stadt Gifhorn

Kraftfahrzeuge **dürfen nur im Ausnahmefall auf den Schutzstreifen** ausweichen (z.B. bei der Begegnung mit Bussen und LKW). Zu Fahrrädern müssen Sie **mindestens 1,5 m Abstand** halten und dürfen diese nicht gefährden. Wird es eng, müssen Autofahrende eine Lücke im Gegenverkehr abwarten, um Radfahrende gefahrlos zu überholen. **Auf Schutzstreifen darf zudem nicht geparkt oder gehalten werden.**

Schutz- und Radfahrstreifen

Platz für alle

Als Teil der Radverkehrskampagne „Gifhorn kommt gut an“ weisen in Gifhorn Schilder auf das Nichtbefahren der Schutzstreifen hin. Ist trotz Begegnungsfall genügend Platz auf der Fahrbahn, darf der **Schutzstreifen nicht befahren** werden. Dies ist leider häufig der Fall, sodass der Radverkehr eingeschränkt oder sogar gefährdet wird.



Stadt Gifhorn

Platz für alle

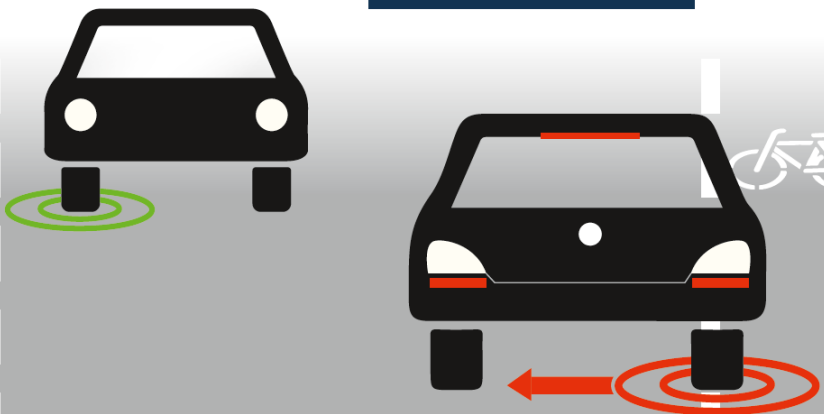


Bild: Stadt Gifhorn

Schutz- und Radfahrstreifen

Schutzstreifen in Gifhorn

Schutzstreifen gibt es in Gifhorn auf ca. 7 km Länge entlang verschiedener Straßen und sind damit ein oft anzutreffendes Element im Stadtbild.

Das Ziel ist es in Gifhorn alle **Schutzstreifen** auffälliger zu gestalten, sodass an immer mehr Straßen im Stadtgebiet **Rotmarkierungen** der Schutzstreifen vorgenommen werden.

Beispiel: Alter Postweg

Durch die Anlage von **Schutzstreifen** konnten im Alten Postweg eine Radverkehrsführung und Parkplätze im Seitenraum geschaffen werden. Somit ist es nicht mehr notwendig, auf der Fahrbahn parkende Kfz zu umfahren - das **störende Anfahren und Bremsen entfällt**.



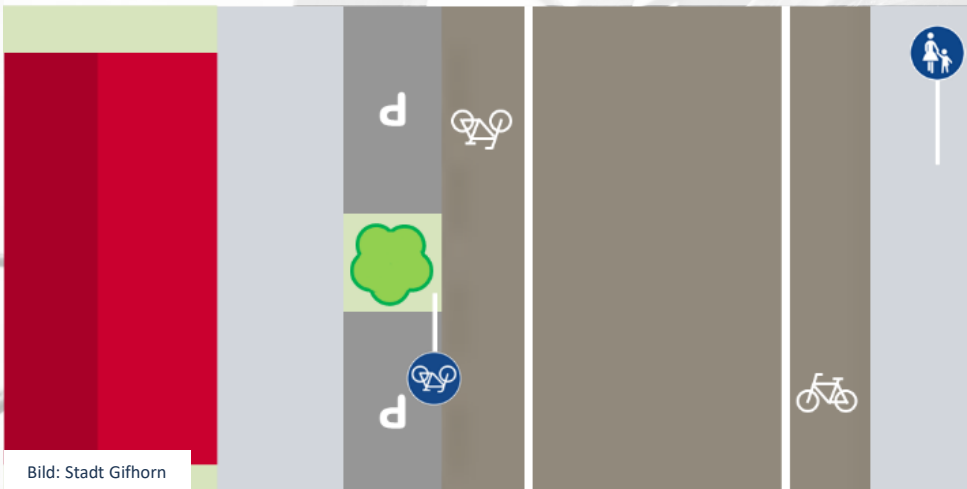
Bild: Stadt Gifhorn

Schutz- und Radfahrstreifen

Was sind Radfahrstreifen?

Radfahrstreifen bieten auf der Fahrbahn einen Bereich, der **ausschließlich durch den Radverkehr** genutzt werden darf.

Sie sind durch eine bzw. zwei breite weiße Linie/n markiert. Zusätzlich sind sie mit Fahrrad-Piktogrammen und blauen Verkehrszeichen gekennzeichnet, wodurch sie **benutzungspflichtig für Radfahrende** werden.



Auf oder links von Radfahrstreifen darf weder **gehalten noch geparkt werden**. Fahrzeuge dürfen ihn jedoch queren, um z.B. Zufahrten oder Parkstände zu erreichen. Der nötige Sicherheitsabstand von 1,50m zu Radfahrenden ist auch bei Radfahrstreifen einzuhalten.

Ob ein Radfahrstreifen angelegt werden kann, ist abhängig von der Verkehrsbelastung, dem Anteil der Lkw und Busse, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und dem vorhandenen Platz im Straßenraum.

Schutz- und Radfahrstreifen

Radfahrstreifen in Gifhorn

Radfahrstreifen gibt es in Gifhorn auf ca. 6 km Länge und bieten einen eigenen Bereich nur für den Radverkehr auf den meist sehr breiten Straßen.

Auf **Hauptstraße** und **Hamburger Straße** in Gamsen/Kästorf wurde auf der Westseite der Fahrbahn (stadt-einwärts) ein Radfahrstreifen markiert. Der Radfahrstreifen hält auf ganzer Länge die **Regelbreite von 1,85 m** (inkl. Begrenzungslinie) ein. Teilweise ist er mit **bis zu 2,25 m** sogar deutlich breiter. Hierdurch stellt sich ein größerer Abstand zu den fahrenden Pkw ein, der die Sicherheit nochmals erhöht.

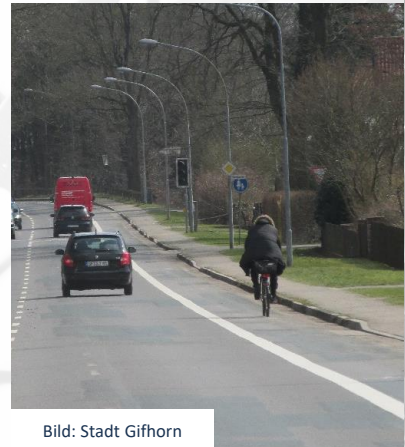


Bild: Stadt Gifhorn



Bild: Stadt Gifhorn

Auch in der **Celler Straße** wurde 2024 ein Radfahrstreifen eingerichtet. Um zu verdeutlichen, dass das Befahren hier grundsätzlich untersagt ist und um mehr Sicherheitsraum zu gewährleisten, wurde neben der breiten durchgehenden Linie noch eine weitere schmalere Markierung gesetzt.

Schutz- und Radfahrstreifen

Was bieten Schutz- und Radfahrstreifen?

Komfort: Schutz- und Radfahrstreifen bieten dem Radverkehr hohen **Fahrkomfort** und die Möglichkeit, schnell voranzukommen.

Sicherheit: Auf Schutz- und Radfahrstreifen sind Radfahrende für den Autoverkehr **besser zu sehen**, besonders an Kreuzungen und Zufahrten. Dies sind bei Radwegen die häufigsten Unfallorte.

Konfliktvermeidung: Schutz- und Radfahrstreifen helfen **Konflikte zwischen dem Fuß- und Radverkehr zu vermeiden**, wie sie auf gemeinsamen Wegen oder bei erlaubter Nutzung des Gehweges vorkommen können.

Ordnung: Schutzstreifen führen dazu, dass Radfahrende **seltener entgegen der erlaubten Fahrtrichtung** fahren. Unerlaubt links Fahrende sind überdurchschnittlich oft an Unfällen beteiligt, weil Autofahrende an Einmündungen nicht mit Ihnen rechnen.



Bild: Stadt Gifhorn

Radfahren entgegen Einbahnstraßen

Einbahnstraßen sind in der Regel **in Gegenrichtung für den Radverkehr freigegeben**, sofern wichtige Voraussetzungen, wie eine ausreichende Fahrbahnbreite und eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erfüllt sind.

Zu erkennen ist dies für den Rad- und Kfz-Verkehr an der entsprechenden **Beschilderung** zu Beginn und zum Ende der Einbahnstraße. Sind keine Fahrradschilder vorhanden, so ist das Befahren in Gegenrichtung für den Radverkehr verboten.



Zur Verdeutlichung können Schutzstreifen oder Piktogramme entlang der Einbahnstraße und Aufweitungen an den Einmündungen hergestellt werden.



Lastenräder – Platzwunder auf zwei Rädern

Was ist ein Lastenrad?

Ein Lastenrad ist Fahrrad, das sich durch **viel Stauraum** auszeichnet. So können beispielsweise Lebensmittel oder Kinder einfach transportiert werden, ohne dabei auf das Auto zurückgreifen zu müssen. Häufig besitzen Lastenräder einen Elektromotor, um das Fahren zu unterstützen. Hierbei gelten die gleichen Regelungen wie bei anderen elektrischen Fahrrädern. Außerdem bleibt die Wahl zwischen einem **zwei- oder dreirädrigen Lastenrad** sowie **unterschiedlichen Modellen** – so ist für alle etwas dabei!



Bild: Sean Benesh (Unsplash)

Unterwegs mit Pedelec und E-Bike

Welche elektrisch betriebenen Fahrräder gibt es?

Pedelecs sind Fahrräder, bei denen ein Motor Tretbewegungen **bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h** unterstützt. Nach der StVO werden sie mit Fahrrädern gleichgesetzt, sodass die Regeln des Radverkehrs zu befolgen sind. Pedelecs gehören zu den mit Abstand weitverbreitetsten elektrischen Fahrrädern – jedes zweite verkaufte Fahrrad ist heutzutage ein Pedelec. Wenn im alltäglichen Sprachgebrauch der Begriff „E-Bike“ verwendet wird, ist damit meist ein Pedelec gemeint.

E-Bikes funktionieren ähnlich wie Elektromofas über einen Drehgriff oder Schaltknopf. Dabei ist nicht zwangsläufig in die Pedale zu treten. Bei einer Leistung unter 500 Watt und einer **maximal möglichen Geschwindigkeit von 20 km/h** gelten E-Bikes als **Kleinmofa** und benötigen eine Betriebserlaubnis sowie ein Versicherungskennzeichen.

S-Pedelecs werden rechtlich als **Kleinkrafträder** betrachtet und können sogar Geschwindigkeiten von **bis zu 45 km/h** erreichen.



Bild: KBO Bike (Unsplash)

Unterwegs mit Pedelec und E-Bike

Regelungen für Pedelecs

Sowohl S-Pedelecs als auch E-Bikes kommen im Straßenverkehr eher selten vor. S-Pedelecs dürfen zudem grundsätzlich nur auf der Fahrbahn genutzt werden. Aus diesem Grund erläutern wir an dieser Stelle die Regelungen der häufiger vorkommenden Pedelecs.

Pedelecs dürfen wie Fahrräder **Einbahnstraßen, die in Gegenrichtung für Fahrräder freigegeben sind**, befahren. Radwege müssen nur dann befahren werden, wenn eine Benutzungspflicht (blaues Schild) angeordnet ist. Auf Gehwegen „Radverkehr frei“ und in Fußgängerzonen muss der Motor ausgeschaltet werden. Kinder dürfen von Fahrrädern und Pedelecs auch in Anhängern transportiert werden. **Vorsicht:** Durch höhere Geschwindigkeiten und die schwereren Pedelecs besteht ein erhöhtes Unfallrisiko. Ein **Fahrsicherheitstraining und das Tragen eines Helms** wird empfohlen.



Bild: Motor TruckRun (Pexels)

Mit Abstand sicher – Mindestabstand beim Überholen

Beim **Überholen von Radfahrenden** müssen Autos einen bestimmten Mindestabstand einhalten. Dieser galt schon früher durch Gerichtsurteile, wurde jetzt in der StVO aufgenommen und beträgt **innerorts 1,5 Meter**. **Außerorts** müssen **2 Meter Abstand** gehalten werden. Dieser gilt übrigens auch an Engstellen. Sollte der Abstand aufgrund Gegenverkehr beim Überholen nicht eingehalten werden können, gilt es so lange mit Abstand hinter dem Fahrrad herzufahren, bis ein gefahrloses Überholen möglich ist.

Auch in der Radverkehrskampagne „Gifhorn kommt gut an“ wird mit einem Schild an **bestimmten Gefahrenstellen im Stadtgebiet** auf die Abstandsregelungen aufmerksam gemacht.



Stadt Gifhorn

Mit **Abstand** sicher

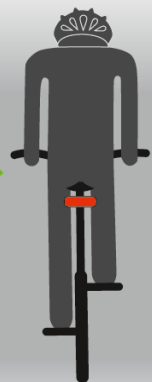
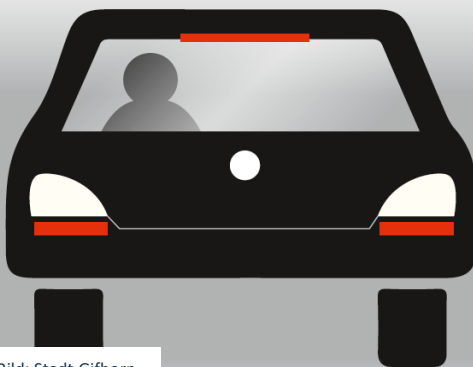


Bild: Stadt Gifhorn

Dooring – Rücksicht öffnet Türen

Immer wieder führt es zu Unfällen und auch im Fahrradklimatest des ADFC von 2022 wurde es von Gifhorner Radfahrenden kritisiert: das sogenannte „**Dooring**“ Problem.

Der Begriff leitet sich aus dem Englischen „door“ („Tür“) ab und beschreibt den Vorfall, bei dem die Tür eines am Seitenstreifen parkenden Autos ungeachtet des rollenden Verkehrs geöffnet wird, was zu einem **Zusammenprall mit den Radfahrenden** führt. Unfälle wie diese sind unter den Fahrradunfällen diejenigen, die am häufigsten Personenschäden mit sich ziehen. Um dem vorzubeugen hilft ein einfacher Trick: der „**holländische Griff**“, der in den Niederlanden bereits in den Fahrschulen gelehrt wird. Hierbei nutzt man zum Öffnen die Hand, die weiter weg von der Tür entfernt ist – für Fahrende also die rechte. So wird automatisch ein **erweiterter Schulterblick** durchgeführt. Das Ganze gilt selbstverständlich auch für Beifahrende. Außerdem sollten Radfahrende beim Überholen eines parkenden Autos **mindestens einen Meter Abstand** halten. Wie es geht, zeigt das Banner der Radverkehrskampagne.



Fahrrad vor!

Vorfahrtsregelungen für Fahrräder

„Gifhorn kommt gut an“ lautet das Motto der Radverkehrskampagne der Stadt Gifhorn. Damit dieses Motto in die Tat umgesetzt werden kann, bedarf es gegenseitiger Rücksichtnahme und der Beachtung der **Vorfahrtsregelungen** – insbesondere im Fahrrad- und Kfz-Verkehr.

Eine Situation, in der es brenzlich werden kann, ist die, in der das Auto rechts abbiegt, der Radfahrende jedoch geradeaus fahren möchte. Hier kann es schnell passieren, dass die Person hinter dem Steuer das Fahrrad übersieht. Ein Schulterblick und langsames Fahren sorgt dabei für Sicherheit. Fälschlicherweise gehen jedoch vereinzelt Autofahrende davon aus, dass sie in einer solchen Situation Vorrang haben. **Bei innerörtlichen straßenbegleitenden Radwegen sind Radfahrende gegenüber dem Kfz-Verkehr meist bevorrechtigt.** Dies wird in der Regel durch eine gestrichelte Furtmarkierung verdeutlicht.

Um Unfällen vorzubeugen, wird in Gifhorn an besonders gefährlichen Standorten mithilfe eines Schildes an die Autofahrenden appelliert, genau hinzusehen. Aber auch Radfahrende sollten sich durch **Blickkontakt** vergewissern, dass sie gesehen werden. So kommen wir gemeinsam gut an.

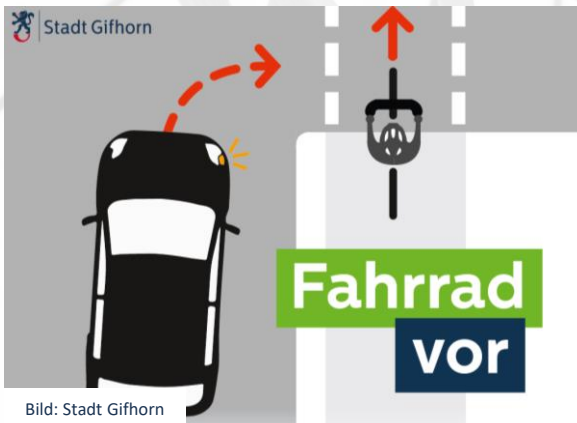


Bild: Stadt Gifhorn

Fahrrad vor!

Vorfahrtsregelungen für Fahrräder

STVO § 8 Vorfahrt

(1) An Kreuzungen und Einmündungen hat **Vorfahrt, wer von rechts kommt**. Ausnahme: die Vorfahrt ist **durch ein Verkehrszeichen besonders geregelt**.

(1a) Bei einem Kreisverkehr (blaues Schild Kreisverkehr unter dem Schild Vorfahrt gewähren) hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt.

(2) Der Vorfahrt-Gewährende muss durch sein **Fahrverhalten rechtzeitig deutlich machen, dass er oder sie wartet**.

Vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen:



Für den **Radverkehr** gelten **grundsätzlich die gleichen Regelungen**, wie für den Kfz-Verkehr. Rechts neben der Fahrbahn geführte Radwege, sind an Einmündungen gegenüber abbiegenden Kfz in der Regel bevorrechtigt.

Ein **umlaufender Radweg an Kreisverkehren** ist zudem gegenüber ein- und ausfahrenden Kfz bevorrechtigt. Dies wird zudem mit einer gestrichelten Furtmarkierung verdeutlicht.

Sollten Unsicherheiten bestehen, ist es jederzeit ratsam sich mit Augenkontakt und Handzeichen zu verständigen. Und wie immer gilt:

Rücksichtnahme kommt gut an!

Gegen den Strom? Geisterradeln gefährdet

Das **Fahren entgegen der erlaubten Fahrtrichtung** oder auch Geisterradeln ist eine der häufigsten Unfallursachen von Radfahrenden im Zusammenhang mit anderen Verkehrsteilnehmenden. Denn auch Radfahrende müssen sich an das Rechtsfahrgebot halten, falls keine entsprechende Beschilderung linksseitiges Fahren erlaubt. Sobald ein Fahrrad aus der unerlaubten Richtung kommt, kann es in Kombination mit dem abbiegenden KFZ-Verkehr zu **Gefahrensituationen** kommen. Zudem wird entgegenkommender Fuß- und Radverkehr gefährdet.



Handelt es sich an einer Kreuzung um einen Zweirichtungsradweg, so ist dies durch ein zusätzliches Schild über dem Vorfahrtsschild ersichtlich. Zudem werden in Gifhorn alle Furten mit Zweirichtungsverkehr zur Verdeutlichung rot eingefärbt.



Bild: Stadt Gifhorn



Bild: Stadt Gifhorn

Fahrradstraßen – Wo Autos zu Gast sind

In einer Fahrradstraße haben **Radfahrende Vorrang**. Das bedeutet, dass hier zwei Fahrräder auch nebeneinander fahren dürfen und nicht für den Kfz-Verkehr Platz machen müssen. Dieser ist in Fahrradstraßen übrigens nur dann gestattet, wenn dies durch ein Zusatzzeichen wird (Kfz-frei) geregelt ist. Aber auch dann **gibt der Radverkehr das Tempo an** – der Kfz-Verkehr muss sich anpassen.

Regelungen wie rechts vor links gelten in Fahrradstraßen genauso wie in anderen Straßen. In einer Fahrradstraße gilt grundsätzlich Tempo 30 und der Radverkehr darf explizit nicht gefährdet oder behindert werden.

Durch eine Fahrradstraße wird die **Verkehrssicherheit und Sichtbarkeit** der Fahrradfahrenden verbessert. Außerdem wird der Fahrkomfort durch einen geeigneten Bodenbelag und ein schnelles Vorankommen gefördert.



Weitere Hinweise

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen grundsätzlich auf dem Gehweg fahren. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen sie diesen mit Vorsicht benutzen, können aber auch auf der Fahrbahn (wenn erlaubt) oder dem Radweg fahren. Eine Erwachsene Begleitperson darf mit den Kindern ebenfalls auf dem Gehweg fahren.

Radfahrgruppen mit mehr als 15 Teilnehmenden dürfen laut StVO zu zweit nebeneinander fahrend die Fahrbahn benutzen. Benutzungspflichtige Radwege sind für diese Gruppe ohne Bedeutung.

Freihändiges Radfahren stellt nicht nur ein Sicherheitsrisiko dar, sondern ist laut StVO sogar verboten. Einhändiges Fahren ist erlaubt, sofern man das Fahrrad dabei unter Kontrolle hat. Ein Abbiegewunsch muss zudem durch Handzeichen angekündigt werden.

Geschwindigkeitsbegrenzungen durch Verkehrszeichen (zum Beispiel Tempo-10) gelten nicht nur für Kraftfahrzeuge, sondern auch für den Radverkehr.

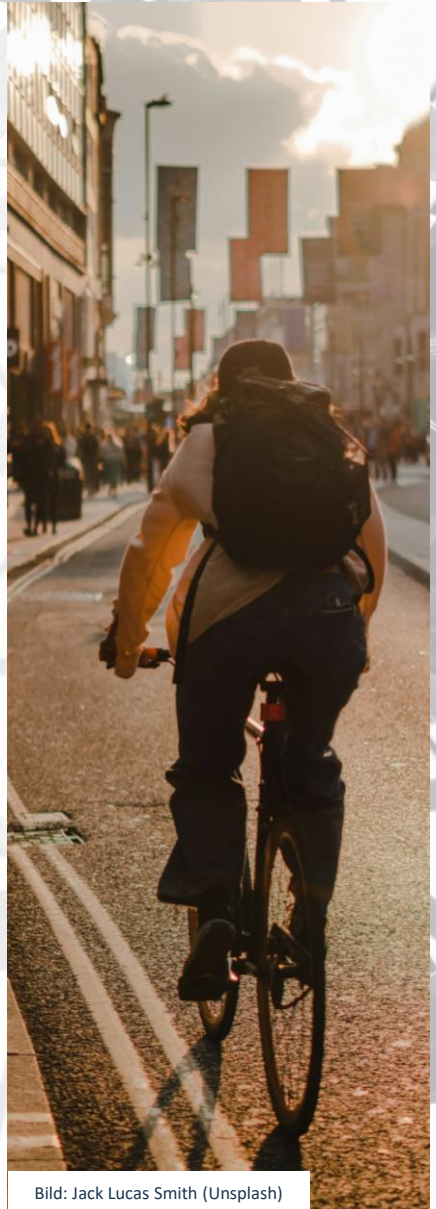


Bild: Jack Lucas Smith (Unsplash)

Impressum und Kontakt

Herausgeber

Stadt Gifhorn

Marktplatz 1

38518 Gifhorn

www.stadt-gifhorn.de

V.i.S.d.P.:

Matthias Nerlich, Bürgermeister

© 2024, Stadt Gifhorn. Alle Rechte vorbehalten.



Stadt Gifhorn

Kontakt

Stadt Gifhorn

Verkehrsplanung

05371 / 88 - 280

verkehrsplanung@stadt-gifhorn.de

Polizeiinspektion Gifhorn

Sachbearbeiter Verkehr

PHK Stefan Heinemann

05371 / 980-258

[verkehr@pi-gf.polizei.](mailto:verkehr@pi-gf.polizei.niedersachsen.de)

niedersachsen.de

Verkehrssicherheitsberater

POK Roland Thielen

05371 / 980-109

[roland.thielen@polizei.](mailto:roland.thielen@polizei.niedersachsen.de)

niedersachsen.de



Bild: Dovile Ramoskaite (Unsplash)

Hintergrund: Marianna Lutkova (Unsplash)



FAHRRADSTADT
Gifhorn

   **Gifhorn kommt gut an**